

# **Ergänzende Satzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) für Beleuchtungsanlagen auf Teilstücken des Celler Wegs und der Burgstraße**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVB. S. 589) i.V. m. § 5 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 14.06.2012 hat der Rat der Stadt Celle am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung und Anschaffung von Beleuchtungsanlagen beträgt bei Gemeindestraßen im Außenbereich im Sinne von § 47 Nr. 2 Nds. Straßengesetz (NStrG) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3c) der Straßenausbaubeitragssatzung 40 %.

Der Celler Weg und die Burgstraßen sollen auf Teilstücken (s. [Anlage](#), die Gegenstand der Satzung ist) aus Gründen der Verkehrssicherheit für den Radverkehr beleuchtet werden, ohne dass den Beitragspflichtigen, die ausschließlich Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind, ein eigener Vorteil zukommt.

Daher wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung und Anschaffung der Beleuchtungsanlage gem. § 5 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung abweichend auf 0 % festgesetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 08.12.2022  
Stadt Celle

Dr. Nigge  
Oberbürgermeister

